

Fairer Wettbewerb: Verhaltenskodex zu kartellrelevanten Fragen

Die Dienstleistungen der Industrielle Biotechnologie Bayern Netzwerk GmbH (IBB Netzwerk GmbH) und die Annahme dieser Dienstleistungen von den Marktteilnehmern betreffen grundsätzlich **vorwettbewerbliche** Aktionen. Deshalb können diese auch öffentlich gefördert werden.

Für den Fall, dass keine vorwettbewerblichen Aktionen durchgeführt werden, gelten die unten aufgelisteten Bestimmungen. Mit diesen Bestimmungen werden kartellrechtliche Belange geregelt, wenn Mitglieder oder potenzielle Mitglieder, die auf dem Markt Mitbewerber sind, innerhalb des Clusters Industrielle Biotechnologie, der Sub-Netzwerke und der operativen Konsortien der IBB Netzwerk GmbH sowie des Fördervereins Industrielle Biotechnologie Bayern e.V. sich austauschen und ggf. zusammenarbeiten wollen.

- 1) Grundsätzlich werden Unternehmen an F&E-Projekten (oder anderen Projekten), in die bereits ein Mitbewerber involviert ist, nur teilnehmen, sofern dies kartellrechtlich zulässig ist.
- 2) Wenn die Initiative für ein F&E-Projekt (oder ein anderes Projekt) von einem der Konkurrenzunternehmen ausgeht, werden die jeweils anderen Konkurrenzunternehmen zur Vermeidung eines kartellrechtswidrigen Informationsaustauschs nicht als zusätzliche Kooperationspartner in Betracht gezogen, es sei denn, dies wäre kartellrechtlich zulässig und vom ersten Unternehmen ausdrücklich so erwünscht. Im zuletzt genannten Fall verpflichten sich die künftigen Partner vorab zu einer formellen, kartellrechtlichen Prüfung der gemeinsamen Teilnahme am Projekt.
- 3) Sollten sich zwei oder mehr Mitbewerber gleichzeitig um die Teilnahme an einem F&E-Projekt (oder einem anderen Projekt) bemühen, obliegt es der IBB Netzwerk GmbH, unter Wahrung der rechtlichen Anforderungen und Grenzen, eine sachgerechte Lösung zu finden. Sollte es zu einer gemeinsamen Projektteilnahme kommen, müssen von den Projektteilnehmern klare vertragliche Regelungen in schriftlicher Form getroffen werden, welche den kartellrechtlichen Anforderungen genügen.
- 4) Bei Clustertreffen bzw. Sub-Netzwerktreffen oder anderen Zusammenschlüssen dürfen betriebliche Interna, insbesondere solche, die von kartellrechtlicher Relevanz sind, nicht ausgetauscht werden.
- 5) Bei einem Treffen, bei dem entweder die Möglichkeit einer Kartellrechtsverletzung bestehen könnte, oder bei der ein Teilnehmer einen entsprechenden Wunsch äußert, wird vor der Zusammenkunft und vor dem Zutritt zum Ort des Treffens die Zustimmung der Teilnehmer zum Verhaltenskodex eingeholt.